

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Sofortige Öffnung des gesamten Facheinzelhandels nach entsprechendem Gerichtsbeschluss**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen

die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit sofortiger Wirkung dahingehend abzuändern, dass eine Öffnung des gesamten Einzelhandels in Baden-Württemberg unter Einhaltung der Hygienebestimmungen möglich ist.

25. 03. 2021

Gögel, Baron  
und Fraktion

#### Begründung

Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat es für rechtswidrig erklärt, dass weite Teile des Einzelhandels aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung geschlossen sein müssen, es jedoch Ausnahmen für den Buchhandel gibt. Der Antrag soll bewirken, dass dem Gerichtsurteil mittels einer Öffnung des gesamten Facheinzelhandels unter den geltenden Hygienebestimmungen Rechnung getragen wird, statt den Buchhandel zu schließen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. April 2021 Nr. 6S1-1443.1-100 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit sofortiger Wirkung dahingehend abzuändern, dass eine Öffnung des gesamten Einzelhandels in Baden-Württemberg unter Einhaltung der Hygienebestimmungen möglich ist.*

In § 20 Absatz 3 in Verbindung mit § 13a der Corona-Verordnung des Landes in der ab 29. März 2021 gültigen Fassung sind inzidenzabhängige Öffnungsperspektiven für den Einzelhandel vorgesehen. Im Falle einer seit fünf Tagen in Folge bestehenden Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner wird demgemäß dessen Betrieb allgemein gestattet.

Das derzeitige Infektionsgeschehen bietet für eine Abänderung dieser gestuften Regelung keinen Spielraum. Nachdem die Fallzahlen seit Mitte Dezember 2020 zunächst rückläufig waren, sind seit Ende Februar 2021 die Infektionszahlen exponentiell gestiegen. Die Sieben-Tage-Inzidenz beträgt landesweit wieder über 100 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Insgesamt sind derzeit 88,7 Prozent der Intensivbetten im Land belegt (Datenstand 7. April 2021).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht infolge des Beschlusses des VGH Baden-Württemberg vom 24. März 2021, Aktenzeichen 1 S 677/21. Vielmehr führt der Verwaltungsgerichtshof dort aus, es sei im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgebots nicht zu beanstanden, dass der Ordnungsgeber derzeit davon absehe, weitere Öffnungsschritte im Einzelhandel zu unternehmen, die ebenfalls zu einem großen Anstieg von Sozialkontakten und Infektionsgefahren führen würden.

Da das Virus keine Grenzen kennt, bleibt es wichtig, dass die Länder und der Bund bei den Öffnungsschritten gemeinsam und nach einheitlichen Maßstäben vorgehen. Dabei ist ein schnelles und entschiedenes regionales Gegensteuern nötig. Zur konsequenten Umsetzung der vor diesem Hintergrund am 3. März 2021 von der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen Notbremse ist eine Öffnung des Einzelhandels über die derzeit geltenden inzidenzabhängigen Regelungen hinaus daher derzeit nicht geboten.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration